

Aufgrund verschiedener Grundsatzurteile des BGH ist ein Maskenzwang in Geschäften und öffentlichen Einrichtungen illegal, verboten und damit eine strafbare Nötigung nach § 240 StGB.

Eine Nötigung kann bis zu Gefängnis führen. Schadensersatz kommt hinzu.

Warum?

1. Beziehungen werden immer durch Hausordnungen und vertragliche Verbindungen fixiert (BGB/HGB). Für eine vertragliche Verbindung gelten als Vertragsgrundlage immer die AGBs. In diesen müsste eine Maskenpflicht enthalten sein und wenn dies nicht ist, kann sich das Geschäft nicht darauf berufen. Unzulässig sind dabei zusätzliche manuelle abweichende Hinweisschilder oder mündliche Anweisungen (erst recht von „nur“ Angestellten), da sie die AGBs rechtlich nicht ergänzen können. Auch ist kein willkürliches Hausverbot aus Gutdünken möglich, wenn keine sittenwidriges Verhalten vorliegt.

2. Sollte diese Maskenpflicht jedoch in den AGBs, darf sie nicht schlimmer sein, als in offiziellen Verordnungen, weil es sonst wieder eine unzulässige Diskriminierung oder Nötigung wäre, oder es schon gegen die guten Sitten verstößt. Da aber alle staatlichen Verordnungen Befreiungen von Masken bereits bei „Unwohlsein“ zulassen, zudem sich auch jeder schuldig wegen Totschlag nach § 212 StGB macht, wenn der Maskenträger sinnbildlich verunglückt.

3. Solche so geltenden AGBs müssen aber regelmäßig um wirken zu können, bereits am Eingang unmissverständlich angebracht sein, um Teil dieses Vertragschlusses zu werden, weil sonst ohne sie ihr Inhalt als verwirkt gilt und förmlich verpufft, da dem Kunden bereits ohne dass er sie erst akzeptieren müsste, Zugang gewährt wird und er auch im Rahmen der Öffnungszeiten beliebig bleiben kann, solange er sich im Rahmen der Oblichkeit verhält.

Damit ist das vollwertige Hausrecht aller durch die, welche dem Kunden mit einer für jedermann „offener Tür“ begegnen schon allein deshalb nicht mehr möglich auszuüben, sie besitzen es nicht mehr.

LG Bonn 16.11.1999 - 10 O 457/99; BGH 03.11.1993 - VIII ZR 106/93 - NJW 1994, 188, JuS 1996, 873; BGH 25.04.91 - I ZR 283/89 - MDR 1991, 1155 m.w.Nachw. und vom 13.Juli 1979 - I ZR 138/77 - Hausverbot II - NJW 1980, 700 unter 1 2).